

EURO-LETTER

Nr. 88

Mai 2001

Dieser Euro-Letter ist im pdf-Format auf Englisch verfügbar unter
http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_88.pdf

Der Euro-Letter wird im Namen der ILGA-Europa – Der Europäische Regionalverband des Internationalen Lesben- und Schwulenverbands - [The European Region of the International Lesbian and Gay Association] von der internationalen Abteilung des Dänischen Nationalverbands für Schwule und Lesben mit Unterstützung von der Europäischen Gemeinschaft – Die Europäische Union gegen Diskriminierung – veröffentlicht.

Herausgeber/innen: Steffen Jensen, Ken Thomassen, Peter Bryld, Lisbeth Andersen und Soeren Baatrup.

Kontakt zum Euro-Letter:

<mailto:steff@inet.uni2.dk>

<http://www.steffenjensen.dk>

Fax: +45 4049 5297 / Tel: +45 3324 6435 / Handy: +45 2033 0840

Post: c/o Steffen Jensen, Gl. Kongevej 31, 4.th, DK-1610 Copenhagen V, Denmark

Sie können den Euro-Letter per E-Mail bekommen, wenn Sie eine Mitteilung ohne Text senden an

<mailto:euroletter-subscribe@egroups.com>

und von Nr. 30 an sind die Euro-Letter im Internet zugänglich unter

<http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm> und unter

<http://www.france.qrd.org/assocs/ilga/euroletter.html>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht unbedingt die Position oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.

In dieser Ausgabe

DAS NEUE PORTUGIESISCHE GESETZ ZU GLEICHGESCHLECHTLICHEN GEMEINSCHAFTEN

GESETZ ZUR GLEICHBERECHTIGUNG ALLEINSTEHENDER IN NORDIRLAND

EU-ERWEITERUNG: EINE SCHWULE PERSPEKTIVE

MÖGLICHKEIT ZUR PROJEKTFINANZIERUNG FÜR WESTEUROPÄISCHE LGBT-ORGANISATIONEN IM RAHMEN DES "AKTIONSPROGRAMMS ZUR BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG" DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

EU-AUFRUF ZU VORSCHLÄGEN GEGEN DISKRIMINIERUNG VERÖFFENTLICHT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Der Euro-Letter ist jetzt auf Portugiesisch verfügbar unter: <http://www.steff.suite.dk/eurolet.htm>

Unterlagen über die ILGA-Europa gibt es auf der ILGA-Europa Homepage <http://www.ilga-europe.org>

Quelle: http://www.steff.suite.dk/eurolet/eur_88.pdf * Anmerkungen des Übersetzers in eckigen Klammern * In Texten verwendete und nicht erläuterte Abkürzungen:

LGBT Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (transgender Menschen)

EG Europäische Gemeinschaft(en)

EU Europäische Union

NGO Nichtstaatliche Organisation (im EU-Jargon auch NRO: Nichtregierungsorganisation)

DAS NEUE PORTUGIESISCHE GESETZ ZU GLEICHGESCHLECHTLICHEN GEMEINSCHAFTEN

Von Miguel Freitas

Der 15. März wird sicher als ein historisches Datum für die aufstrebende Schwulenrechtsbewegung in Portugal in Erinnerung bleiben. An diesem Tag verabschiedete das portugiesische Parlament (die "Assembleia da República") einen Gesetzentwurf, der die gleichen Rechte auf homosexuelle Paare ausweitet, die von heterosexuellen Paaren genossen werden, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben (das heißt, deren Partner nicht durch Eheschließung verbunden sind). Die Assembleia da República verabschiedete außerdem einen Gesetzentwurf, der einige dieser Rechte Personen gewährt, die in einer "Wirtschaftsgemeinschaft" leben ("economia comun"), was ohne Rücksicht auf das Geschlecht des/der Partners/in zutrifft. Damit hat der portugiesische Gesetzgeber schließlich doch noch Homosexuellen eine rechtliche (und soziale) Stellung zuerkannt, die ihnen bis jetzt völlig fehlte.

Diese historische (und in gewissem Ausmaß überraschende) Abstimmung steht am Ende einer politischen Debatte, die 1997 begann, als Sérgio de Sousa Pinto, ein unter dem Banner der regierenden Sozialistischen Partei gewähltes Parlamentsmitglied, zum ersten Mal die Möglichkeit, gleichgeschlechtliche Gemeinschaften anzuerkennen und ihnen angemessenen rechtlichen Schutz zu gewähren, vorschlug, als die Assembleia da República zwei Gesetzentwürfe (einer von der Grünen Partei und der andere von der Kommunistischen Partei vorgelegt) zum "Schutz der in eheähnlichen Gemeinschaften lebenden Menschen" (Gesetzentwürfe 338/VII und 384/VII) und zwei andere Gesetzentwürfe (von der dem rechten Flügel angehörenden Volkspartei und der Sozialdemokratischen Partei) zum "Schutz der Familie" (Gesetzentwürfe 299/VII und 295/VII) debattierte.

Sérgio de Sousa Pinto, später Führer der Sozialistischen Jugend ("Juventude Socialista"), überraschte alle mit der Ankündigung seines Plans, einen Gesetzentwurf einzubringen, der gleichgeschlechtliche Gemeinschaften anerkennen und ihnen die gleichen Rechte wie in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden heterosexuellen Paaren gewähren würde. Jedoch wurde ein solcher Gesetzentwurf wegen des schweren politischen Gewitters, dass diese Ankündigung sogar in den Reihen der sozialistischen Parlamentsmitglieder verursachte, niemals vorgelegt. Die Debatte beruhigte sich, als beide Gesetzentwürfe zu eheähnlichen Gemeinschaften (und jene zum Schutz der Familie) am 26. Juni 1997 abgelehnt wurden.

Zwei Jahre später debattierte das Parlament 1999 erneut die Rechtsstellung von eheähnlichen Ge-

meinschaften, als es über zwei Gesetzentwürfe (einer von der Grünen Partei und der andere von der Sozialistischen Partei vorgelegt) zu diesem Sachverhalt diskutierte (Gesetzentwürfe 414/VII und 527/VII). Diesmal wurde jedoch Übereinstimmung erreicht und ein Gesetz zu eheähnlichen Gemeinschaften am 01. Juli 1999 verabschiedet (Dokument Nr. 135/99, dem mit der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Republik Rechtskraft verliehen wurde und das am 28. August im offiziellen Amtsblatt, dem "Diário da República" veröffentlicht wurde). Es gewährt heterosexuellen Paaren, die länger als zwei Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben (Artikel 1), eheliche Rechte in Bereichen wie Adoption, Urlaub, Steuern, Renten, Miet- und Pachtverträgen (Artikel 3-6). Unverzüglich brachten Schwulenrechtsorganisationen ihre Enttäuschung zum Ausdruck und verurteilten das neue Gesetz als diskriminierend.

Nach den im gleichen Jahr abgehaltenen allgemeinen Wahlen bestanden alle Linksparteien im Parlament darauf, die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften zu diskutieren. Drei Gesetzentwürfe wurden dann zu diesem Zweck von der Grünen Partei (Gesetzentwurf 6/VIII), von einer neuen politischen Gruppierung, die zum ersten Mal im Parlament vertreten war, dem Bloco de Esquerda (wörtlich "Linksblock", Gesetzentwurf 45/VIII) und von der Kommunistischen Partei (Gesetzentwurf 115/VIII) eingebracht. Nur der vom Bloco de Esquerda vorgelegte Gesetzentwurf erlaubte die Eintragung homosexueller Gemeinschaften. Die beiden anderen Gesetzentwürfe erweiterten lediglich die gleichen Rechte, die bereits für heterosexuelle eheähnliche Gemeinschaften anerkannt waren, auf homosexuelle Paare.

Die Sozialistische Partei entschied sich, einen Gesetzentwurf zum Schutz von in "Wirtschaftsgemeinschaften" lebenden Personen einzubringen, ohne Rücksicht auf das Geschlecht ihrer Partner/innen (Gesetzentwurf 105/VIII). Auf diese Weise hofften die Sozialisten, homosexuellen Paaren eine rechtliche Stellung zu gewähren und gleichzeitig den mit einer solchen Initiative verbundenen sozialen und politischen Meinungsstreit zu vermeiden. Es war ein irreführender Schachzug, der sich auch als politischer Fehler herausstellte. Als das Parlament die vier Gesetzentwürfe beriet (in einer Debatte, die merkwürdigerweise am 14. Februar, dem St. Valentinstag, stattfand) kritisierten alle Oppositionsparteien die Sozialisten: die anderen Linksparteien wegen ihres Mangels an Zivilcourage und die Rechtsparteien wegen ihres Versuchs, homosexuellen Gemeinschaften Anerkennung zu gewähren, ohne es ausdrücklich so festzustellen und damit die soziale Stellung der Familie zu untergraben. Weil die sozialistische Partei nur die Hälfte der Parlamentssitze kontrolliert und sich weigerte, einen der anderen zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe zu unterstützen,

und die Oppositionsparteien keine Anzeichen gaben, zugunsten des von den Sozialisten eingebrachten Gesetzentwurfs abzustimmen, ging jeder davon aus, dass alle vier Gesetzentwürfe zusammen abgelehnt würden.

Allerdings entschieden alle Linksparteien (einschließlich der Sozialistischen Partei) mit einem Kompromiss in letzter Minute, die Abstimmung über die Gesetzentwürfe um einen Monat zu verschieben, um sie so in einem der ständigen Parlamentsausschüsse diskutieren und neue und einvernehmliche Gesetzentwürfe verfassen zu können. Einen Monat später und zur Überraschung vieler Beobachter/innen wurde eine Vereinbarung erreicht und stimmten die von der Sozialistischen (mit Ausnahme von drei unabhängigen Parlamentsmitgliedern), Kommunistischen, Grünen Partei und vom Bloco de Esquerda gewählten Parlamentsmitglieder sowie vier sozialdemokratische Parlamentsmitglieder zugunsten eines Gesetzentwurfs, der im Ausschuss für Verfassungsangelegenheiten, Rechte, Freiheiten und Rechtsmittel ("Comissão de Assuntos Constitucionais, Direitos, Liberdades e Garantias") zu eheähnlichen Gemeinschaften entworfen und gebilligt worden war, der gleichermaßen auf heterosexuelle und gleichgeschlechtliche Gemeinschaften zutrifft. Das Gesetz zur sogenannten "Wirtschaftsgemeinschaft" wurde von den sozialistischen (mit Ausnahme der drei unabhängigen Parlamentsmitglieder, die sich enthielten), kommunistischen, Grünen und Bloco de Esquerda Parlamentsmitgliedern verabschiedet. Beide Rechtsparteien (die Volkspartei und die Sozialdemokratische Partei) stimmten gegen die zwei Gesetzentwürfe.

Die Gesetzentwürfe werden nun an den Präsidenten der Republik, Jorge Sampaio, weitergeleitet, damit er ihnen mit seiner Unterschrift Rechtskraft verleiht. Nach der Verfassung hat der Präsident die Befugnis, sein Veto gegen die Gesetzentwürfe einzulegen. Aber er hat keine Andeutung gemacht, dass er das erwägen würde, und deshalb wird ein solcher Ausgang nicht erwartet.

Das neue Gesetz zu eheähnlichen Gemeinschaften wird das geltende Gesetz ersetzen (Dokument Nr. 135/99) aber gibt im Grunde seinen Wortlaut wieder. Artikel 1, Absatz 1 wird jedoch feststellen, dass das Gesetz auf Paare zutrifft, die länger als zwei Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft ungeachtet des Geschlechts der Partner/innen leben – was die wesentliche Änderung darstellt. Absatz 2 verdeutlicht, dass die im Gesetzentwurf dargelegten Rechte keine anderen Rechte ausschließen, die eheähnlichen Gemeinschaften bereits durch Gesetz bewilligt wurden. Das scheint zu heißen, dass alle Rechte, die bei heterosexuellen eheähnlichen Gemeinschaften anerkannt sind, in Zukunft auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren anerkannt werden, ob auf sie nun in der neuen Gesetzgebung Bezug genommen wird oder nicht, weil das neue Gesetz

gleichermaßen auf beide zutrifft; aber allerhand Meinungsstreit über die Auslegung dieser Bestimmung ist zu erwarten.

Artikel 2 legt die rechtlichen Hinderungsgründe für eheähnliche Gemeinschaften dar: Sie können nicht von Personen eingegangen werden, die unter 16 Jahre alt sind, die an einer offenkundigen Geisteskrankheit leiden oder wegen einer Geisteskrankheit entmündigt wurden, die durch eine frühere, noch nicht geschiedene Ehe gebunden sind, die durch bestimmte Bande von Blutsverwandtschaft verbunden sind oder die wegen Mordes (oder des versuchten Mordes) an dem/der Ehegatten/in ihres Partners verurteilt wurden.

Artikel 3 legt die für in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Paare anerkannten Rechte dar:

- *Wohnvereinbarungen:* Wenn ein/e Partner/in stirbt, kann der/die andere weiter in seiner/ihrer Wohnung wohnen; in dem Fall und wenn der/die verstorbene Partner/in Eigentümer/in der Wohnung war, wird der/die überlebende Partner/in das Recht haben, dort fünf Jahre lang zu leben und die Wohnung zu mieten oder zu kaufen, wenn sie während dieses Zeitraums vermietet oder verkauft worden ist; wenn die Wohnung von dem/der verstorbenen Partner/in gemietet war, kann der/die überlebende Partner/in unter bestimmten Bedingungen Nachmieter/in werden (Artikel 3, Absatz a und Artikel 4 und 5);
- *Staatsbeamte/innen und Arbeitsvergünstigungen:* Partner/innen einer eheähnlichen Gemeinschaft haben die gleichen Rechte, die verheiratete Staatsbeamte/innen in Hinsicht auf Urlaub, Abwesenheit, Genehmigungen und Einstellung genießen; das gleiche gilt für Angestellte in der Privatwirtschaft in Hinsicht auf Urlaub, Abwesenheit und Genehmigungen (Artikel 3, Absätze b und c);
- *Steuerliche Rechtsstellung:* Partner/innen können sich der gleichen steuerlichen Rechtsstellung erfreuen, wenn sie sie wählen, wie verheiratete Paare (Artikel 3, Absatz d);
- *Vergünstigungen der Sozialversicherung:* Partner/innen einer eheähnlichen Gemeinschaft haben das Recht, eine Reihe von Sozialversicherungsrenten zu beziehen, wenn eine/r von ihnen stirbt (Artikel 3, Absätze e, f und g und Artikel 6).

Artikel 7 legt fest, dass heterosexuelle Paare unter den gleichen Bedingungen Kinder adoptieren können wie verheiratete Paare. Der vom Bloco de Esquerda eingebrachte Gesetzentwurf erlaubte Homosexuellen, zu adoptieren, aber es gibt im Augen

blick kein Einvernehmen bei diesem Sachverhalt, und es wurde als weiser erachtet, diesen Vorschlag fallen zu lassen.

Gemäß Artikel 8, Absatz 1 endet eine eheähnliche Gemeinschaft in dem Fall, dass einer der Partner stirbt, einer (oder beide) der Partner es so entscheiden oder einer der Partner die Ehe schließt (mit der anderen oder einer weiteren Person). Absatz 2 trifft Vorkehrungen für solche Fälle, in denen die Scheidung der ehelichen Gemeinschaft von einem Gericht entschieden werden muss.

Artikel 9 bis 11 beinhalten technische Bestimmungen (namentlich des Inkrafttretens des neuen Gesetzes und die Anwendbarkeit seiner Steuerbestimmungen).

Das Gesetz zu Personen, die in einer "Wirtschaftsgemeinschaft" leben (die definitionsgemäß jene umfasst – nicht notwendigerweise nur zwei Personen – die in der gleichen Wohnung leben, sich gegenseitig helfen und ihr alltägliches Leben und ihre Mittel für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren teilen – Artikel 2, Absatz 1 – wenn wenigstens eine/r von ihnen älter als 18 Jahre ist – Artikel 2, Absatz 2), trifft gleichermaßen unabhängig vom Geschlecht der Partner zu; Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, können sich auf eine solche Rechtsstellung berufen, wenn sie das vorziehen (Artikel 1, Absatz 3).

Die Partner/innen einer solchen "Wirtschaftsgemeinschaft" genießen die gleichen Wohnrechte (mit kleineren Unterschieden in diesem Fall), die gleichen Rechte, die verheiratete Staatsbeamte/innen und Arbeiter/innen hinsichtlich Urlaub, Abwesenheit, Genehmigungen und Einstellungen genießen und die gleichen steuerlichen Rechte, wie sie für Paare beschrieben werden, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben (Artikel 4 bis 7).

Zieht man alle Gegebenheiten in Betracht, sind die Rechte, die jetzt gleichgeschlechtlichen Paaren zugestanden wurden (und Personen, die in einer "Wirtschaftsgemeinschaft" leben) sehr eingeschränkt und umfassen nicht alle Aspekte des täglichen Lebens des Paares. Dies ist das Ergebnis der Anbindung der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften an die Debatte, die die Rechte von heterosexuellen eheähnlichen Gemeinschaften umgibt, die als Alternative zur Eheschließung in Portugal angesehen werden. Die neuen Gesetze erlauben deshalb keinerlei eingetragene Partnerschaft und sind sehr weit entfernt davon, irgendeine Form gleichgeschlechtlicher Eheschließung zu gestatten. Der Krieg um die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare ist deshalb weit davon entfernt, gewonnen zu sein.

Jedoch ist in einem vorherrschend katholischen Land, wo soziale, kulturelle und rechtliche Verän-

derungen gewöhnlich ihre Zeit brauchen, um stattzufinden, die Verabschiedung dieser beiden Gesetzesentwürfe ein klarer Beweis der wachsenden Sichtbarkeit der schwulen, lesbischen, bisexuellen und transgener Gemeinschaft (und der Probleme, die sie betrifft) und könnte den Beginn einer neuen Ära in der Geschichte der Schwulenrechtsbewegung in Portugal markieren. Nachdem diese Schlacht vorüber ist, ist jetzt die Zeit gekommen, zu vollständiger Gleichberechtigung aufzubrechen.

GESETZ ZUR GLEICHBERECHTIGUNG ALLEINSTEHENDER IN NORDIRLAND

Von Mark Bell

Ein von der Regierung in Nordirland eingeleiteter Beratungsprozess wird in den kommenden Wochen über die Schaffung eines "Gesetzes zur Gleichberechtigung Alleinstehender", das viele Formen von Diskriminierung beinhaltet und die Vorschriften des Artikels 13 aufnimmt, beginnen. Der Erste Minister Nordirlands, David Trimble, bestätigte auf einer Konferenz in Belfast am Freitag, dass ein großer Umfang an Möglichkeiten erwogen würde, einschließlich des Schutzes für Transsexuelle gegen Diskriminierung in Bereichen außerhalb des Arbeitslebens.

Die Diskriminierung sexueller Orientierung ist gegenwärtig nicht ungesetzlich in Nordirland aber die Rahmenrichtlinie wird einen Schutz vor Diskriminierung in der Beschäftigung erfordern. Hoffentlich bietet das Gesetz zur Gleichberechtigung Alleinstehender eine Gelegenheit, dass das Verbot der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung über gerade einmal die Beschäftigung hinaus ausgeweitet wird. Nordirlands öffentliche Behörden sind bereits verpflichtet, Gleichberechtigung in allen ihren Arbeitsbereichen zu fördern, einschließlich in Hinsicht auf sexuelle Orientierung.

Auf der Konferenz gab die Nordirische Koalition zu sexueller Orientierung eine Darstellung, in der die Notwendigkeit betont wurde, die in der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen in dem bevorstehenden Gesetz zur Gleichberechtigung Alleinstehender sehr viel strenger zu handhaben.

EU-ERWEITERUNG: EINE SCHWULE PERSPEKTIVE

Von Dennis van der Veur

Eine öffentliche Anhörung zur Lage lesbischer Frauen und schwuler Männer in den EU-Beitrittsstaaten

Die Gemeinsame Arbeitsgruppe zu Schwulen- und Lesbenrechten, ein informelles Gremium des Europäischen Parlaments (EP), wird eine öffentliche

Anhörung zu Lesben- und Schwulenrechten in den EU-Beitrittsstaaten am Donnerstag, den 28. Juni, im Europäischen Parlament in Brüssel organisieren.

Der bedrohliche Anlass für diese Anhörung ist in der Tatsache begründet, dass die rechtliche und soziale Lebenslage homosexueller Männer und Frauen in vielen der Beitrittsstaaten immer noch Sorge bereitet. Das Europäische Parlament spielt eine wichtige Rolle bei der abschließenden Zustimmung zu den Beitrittsverträgen und in dem Prozess, der zum Beitritt führen wird. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe möchte sicherstellen, dass Schwulen- und Lesbenrechte von den Schlüsselpersonlichkeiten im Europäischen Parlament (und in den anderen EU-Einrichtungen) ernst genommen werden. Berichterstatter/innen über EU-Beitrittsstaaten, Vertreter/innen der Beitrittsstaaten (staatliche wie auch nichtstaatliche) und andere EU-Amtsträger/innen sind deshalb eine der Hauptzielgruppen dieser Anhörung.

Die Anhörung wird das Bewusstsein über die Abschaffung oder Überarbeitung bestehender Strafrechtsbestimmungen, die lesbische und schwule Menschen diskriminieren, und die Umsetzung der neuen Instrumente aufgrund des Artikels 13 der Vertrags von Amsterdam, das heißt, die Richtlinie zur Antidiskriminierung am Arbeitsplatz und das Aktionsprogramm, steigern.

Die Anhörung wird Ansprachen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Vertretern/innen der Beitrittsstaaten und eine Diskussion am runden Tisch umfassen, um das Ausmaß einzuschätzen, mit dem die Beitrittsstaaten die Kopenhagener Kriterien und den gemeinschaftlichen Besitzstand hinsichtlich der Schwulen- und Lesbenfragen erfüllen. Außerdem ist ein Empfang im Europäischen Parlament geplant.

Öffentlichkeit und Medien können dieser Anhörung beiwohnen.

Weitere Informationen zu dieser Anhörung können unter folgender E-Mail-Adresse [auf Englisch] erhalten werden: hearingintergroup@planet.nl

Über diese E-Mail-Adresse können die Presse und andere interessierte Personen Kontakt mit Joke Swiebel oder Hein Verkerk von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für genaue Informationen und mit Dennis van de Veur für praktische und Programminformationen aufnehmen.

MÖGLICHKEIT ZUR PROJEKTFINANZIERUNG FÜR WESTEUROPÄISCHE LGBT-ORGANISATIONEN IM RAHMEN DES "AKTIONSPROGRAMMS ZUR BEKÄMP-

FUNG VON DISKRIMINIERUNG" DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Von Nigel Warner

Gegen Ende letzten Jahres verabschiedete die Europäische Union mehrere Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung, einschließlich des "Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierung". Dieses Programm sieht 100 Millionen Euro für die Unterstützung von Projekten und Aktivitäten zur Antidiskriminierung zwischen 2001 und 2006 vor.

Dieses Geld soll für eine Reihe von Aktivitäten ausgegeben werden, einschließlich für die Hilfe an Organisationen, wie NGOs, um Diskriminierung zu bekämpfen. Insbesondere ist Geld verfügbar, um sogenannte "übernationale Austauschprojekte" zu fördern, bei denen die Fähigkeit einer Organisation für Antidiskriminierung, Diskriminierung zu bekämpfen, durch übernationalen Austausch von Informationen und vorbildlichen Vorgehensweisen entwickelt wird.

Die Europäische Kommission lädt nun Organisationen mit der Veröffentlichung einer "Aufforderung zu Vorschlägen" ein, sich um Zuschüsse für übernationale Austauschprojekte zu bewerben.

Das Programm der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierung bietet eine einmalige Gelegenheit für LGBT-Organisationen, Diskriminierung in Partnerschaft mit Organisationen in anderen Mitgliedsstaaten zu bekämpfen.

Entweder **durch Inangriffnahme von Mehrfachdiskriminierung** (zum Beispiel Diskriminierung von schwarzen LGBT-Menschen, behinderten LGBT-Menschen, und so weiter)

oder

durch Arbeit in Partnerschaft mit NGOs, die die Diskriminierung aufgrund von Alter, Behinderung, Rasse oder Religion bekämpfen

oder

durch Inangriffnahme eines Aspekts von Diskriminierung, der einzigartig bei der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung ist und besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Bitte werfen Sie einen Blick auf die beigefügte Einweisung, um mehr Informationen darüber zu erhalten, ob sich Ihre Organisation um ein Projekt im Rahmen dieser Aufforderung zu Vorschlägen bewerben sollte. Wenn Sie das planen, benachrichtigen Sie bitte die ILGA-Europa unter nwarner@gn.apc.org. Die ILGA-Europa wird

selbst in Erwägung ziehen, ob sie an einem Projekt teilnimmt.

EU-AUFRUF ZU VORSCHLÄGEN GEGEN DISKRIMINIERUNG VERÖFFENTLICHT

Von Cathal Kelly

Die Aufrufe zu "Phase I" Vorschlägen für das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierung 2001-2006 sind veröffentlicht worden. Der letzte Termin für Bewerbungen ist der 25. Mai 2001. Der verfügbare Etat beträgt 50.000 Euro für jedes Projekt.

Organisationen aus den folgenden Staaten können sich bewerben:

- Die EU-Mitgliedsstaaten: Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, das Vereinigte Königreich.
- Die EFTA-Staaten [Staaten der Europäischen Freihandelsgemeinschaft]: Norwegen, Island, Liechtenstein.
- Die folgenden EU-Beitrittsstaaten: Bulgarien, Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Slowenien, Türkei.

In der Phase I geht es um die Entwicklung von Partnerschaften, Formulierung von Zielen und Abfassung eines Arbeitsprogramms. Nur die Projekte, die Zuschüsse in der Phase I erhalten, können sich um Unterstützung in der Phase II bewerben.

Webseite mit Aufrufen zum Angebot [auf Englisch]:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fund/amri/prog/calls_en.htm

VP/2001/12 – Aufruf zu Vorschlägen für Vorbereitungsarbeiten, um übernationale Aktionen zum Austausch von Informationen und vorbildlichen Vorgehensweisen einzurichten.

Richtlinien – verfügbar in pdf-Format auf Englisch unter:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fund/amri/prog/glines2_en.pdf

Bewerbungsformular, Teil III – verfügbar in pdf-Format auf Englisch unter:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fund/amri/prog/form2_en.pdf

(Die Formulare – Teil I und II – können nur durch Absendung eines E-Mail Antrags an folgende Adresse erhalten werden: empl-antidiscrimination@cec.eu.int)

Leitfaden zum Formular – verfügbar in pdf-Format auf Englisch unter:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fund/amri/prog/guide2_en.pdf

Fassungen einiger dieser drei Dokumente sind auch auf Französisch und Deutsch verfügbar.

Webseite für diejenigen, die nach Partnern/innen suchen (am 03. April 2001 waren um 14.35 Uhr drei Einträge aufgelistet):

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fund/amri/partner_box/index.cfm?LANG=en

NIEDERLÄNDISCHE SCHWULE EHE-SCHLIEßUNG

Von Kees Waaldijk

Nun ist es sicher: Die Gesetze vom 21. Dezember 2000 zur Öffnung der Eheschließung und Adoption für gleichgeschlechtliche Partner/innen (wie im Staatsblad 2001, Nr. 9 und 10 veröffentlicht) werden tatsächlich am 01. April 2001 in Kraft treten. Das dieses Datum festlegende Königliche Dekret ist nun unterzeichnet worden und wird im Staatsblad 2001, Nr. 145 (das am 29. März 2001 erscheint) veröffentlicht werden.

Das heißt, dass in der Nacht vom 31. März auf den 01. April die ersten vollständig staatsbürgerlichen Eheschließungen zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern/innen gefeiert werden können. Um Mitternacht wird Bürgermeister Job Cohen in Amsterdam in einer Zeremonie für vier solcher Paare amtieren. (Bevor er Bürgermeister von Amsterdam im Januar 2001 wurde, war Herr Cohen der für die Gesetzgebung zur Öffnung der Eheschließung verantwortliche Staatssekretär der Justiz.) Dieses Ereignis wird im Ratssaal des Rathauses stattfinden. (Ursprünglich sollte dieses Ereignis im historischen Heiratsaal des früheren Rathauses stattfinden, aber dieser Saal erwies sich als zu klein für alle Journalisten/innen, die über das Ereignis zu berichten hofften.) Für Presseinformationen über das Ereignis [auf Englisch] siehe:

http://www.amsterdam.nl/e_news/gaymarriage.html

Für weitere rechtliche Informationen zur gleichgeschlechtlichen Eheschließung siehe meine Webseite: <http://ruljjs.leidenuniv.nl/user/cwaaldij/www/>

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Anfrage von Lousewies van der Laan (ELDR) an die Kommission

Betreff: Schutz von Homosexuellen in Rumänien

Ist die Kommission darauf vorbereitet, die Aufmerksamkeit von Rumäniens neu gewähltem Präsident Iliescu als dringende Angelegenheit auf die Tatsache zu lenken, dass Artikel 200 des Strafgesetzbuchs (Diskriminierung gegenüber Homosexuellen) noch immer in Kraft ist?

Wird es die Kommission dem rumänischen Präsidenten klar machen, dass die EU den Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union von der Aufhebung des Artikels 200 des Strafgesetzbuchs abhängig macht?

Welche Projekte unterstützt die EU in den Bewerberländern, um Vorurteil und Diskriminierung gegenüber Homosexuellen zu bekämpfen?

Die von Herrn Verheugen im Namen der Kommission gegebene Antwort (12. März 2001)

Artikel 200 des rumänischen Strafgesetzbuchs legt fest, dass bestimmte homosexuelle Handlungen mit Gefängnis zwischen einem bis sieben Jahren bestraft werden sollen. Die Kommission hat diesen Sachverhalt gegenüber der rumänischen Regierung bei mehreren Gelegenheiten zur Sprache und die Meinung zum Ausdruck gebracht, dass das eine Verletzung der Menschenrechte darstellt. Als Reaktion auf diese und andere Vorhaltungen bezog die Regierung eine Änderung des Strafgesetzbuchs in ein umfassenderes Paket von Reformen im Rechtswesen ein, die Homosexualität wirksam entkriminalisieren würde. Der Änderungsantrag wurde von der rumänischen Abgeordnetenkammer während des letzten Jahres verabschiedet, ist aber noch nicht vom Senat verabschiedet worden. Unter diesen Umständen gilt die bestehende Gesetzgebung weiter. In Hinsicht auf die kürzlichen Wahlen hat die neue Regierung ihre Absichten hinsichtlich dieser Rechtsreformen noch nicht angekündigt.

Der Sachverhalt der Nichtdiskriminierung ist einer, dem die Europäische Union beträchtliche Bedeutung beimisst.

Die Ratsrichtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000, die einen allgemeinen Rahmen für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf einführt, etabliert das allgemeine Prinzip des Verbots jeglicher direkter oder indirekter Diskriminierung unter anderem aufgrund sexueller Orientierung. Die Ratsentscheidung vom 27. November 2000, die ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierung (2001-2006) (2000/750/EG) einführt, setzt eine Strategie zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung aus verschiedenen Beweggründen in die Praxis um, einschließlich sexueller Orientierung. Dieses Programm steht den Bewerberländern zur Teilnahme offen in Übereinstimmung mit den in den Europäischen Vereinbarungen, ihren Zusatzprotokollen und in den Entscheidungen der entsprechenden Ratsver-

sammlungen zum Beitritt eingeführten Bedingungen.

Zusammen werden diese Maßnahmen eine umfassende Grundlage für Aktionen bilden, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung zu bekämpfen, indem sie ein Mindestmaß an gesetzlichen Rechten, unterstützt von Aktionen in der Praxis, vorhalten, um die wirksame Anwendung jener Rechte an der Basis zu fördern.

Zusätzlich wird das Prinzip der Nichtdiskriminierung ausdrücklich in Artikel 21 der Grundrechtecharta der Union behandelt, die am 07. Dezember 2000 verkündet wurde, der feststellt, dass "jede Diskriminierung, die auf einen Beweggrund wie sexueller Orientierung (unter anderen) gründet, verboten sein soll". Diese Grundsätze spielen nicht nur die Grundprinzipien der Union wieder, sondern auch die Grundprinzipien, deren Akzeptanz von neuen Mitgliedsstaaten beim Beitritt erwartet werden.

Darüber hinaus nehmen die Beitrittskriterien zur Europäischen Union, wie sie im Kopenhagener Treffen des Europäischen Rats 1993 festgelegt wurden, ausdrücklich Bezug auf die Notwendigkeit für "die Stabilität von Einrichtungen, die Demokratie, Rechtsstaat, Menschenrechte und die Anerkennung und den Schutz von Minderheiten garantieren". Die Kommission ist fest entschlossen, sicherzustellen, dass diese Beitrittsbedingung respektiert wird und wird Fälle von Menschenrechtsverletzungen in seine regelmäßigen Berichte über den Fortschritt von Bewerberländern hinsichtlich des Beitritts und in ihre bilateralen Beziehungen mit ihnen aufnehmen.

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung durch die EU sehen die Richtlinien für die Umsetzung von PHARE [Hilfsprogramm zur wirtschaftlichen Umgestaltung der osteuropäischen Länder] finanzielle und technische Hilfe vor, die nichtstaatlichen Organisationen mit Blick auf Unterstützung des Einbezugs und der Teilnahme von Einzelpersonen und Gruppen, die sozial, wirtschaftlich oder politisch aufgrund sexueller Orientierung ausgegrenzt werden, gegeben werden soll. Allerdings ist bis heute keine Förderung an Projekte in diesem besonderen Bereich vergeben worden.